

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Bekanntmachungen der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**
- ▶ **Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 386 mit Rückwirkung zum 30. 9. 1993**
- ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichtes 2015 von Münster Marketing**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Aufnahme von Kraftloserklärungen**

Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die Stadt Münster hat der Gerdemann Energie GbR mit Datum vom 7. 4. 2017 eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 4,2 MW erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis nach § 9 DSchG

Die Anlage darf auf dem Grundstück Zur Haskenau 60, 48157 Münster, Gemarkung Handorf, Flur 13, Flurstück 93 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Sie können die Klage auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 2. 5. 2017 bis einschließlich 15. 5. 2017 während der Dienststunden an folgender Stelle ausliegt:

- Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt
– Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Naturschutzrecht, zum Artenschutzrecht, zum Immissionsschutzrecht, zum Luftfahrtrecht, zum Denkmalrecht, zum Wasserrecht und zum Baurecht ergangen ist.

Münster, den 20. April 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die Stadt Münster hat der Pamina Windpark GmbH mit Datum vom 4. 4. 2017 eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nennleistung von jeweils 3450 kW erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken

- Hanseller Str. 318 c, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 6,
- Hanseller Str. 318 b, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 13,
- Flothfeld 66 a, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstücke 86, 87, 88, 89 und
- Flothfeld 67 b, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 16,

errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde,

beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Sie können die Klage auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 2. 5. 2017 bis einschließlich 15. 5. 2017 während der Dienststunden an folgender Stelle ausliegt:

- Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt
– Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Naturschutzrecht, zum Artenschutzrecht, zum Immissionsschutzrecht, zum Luftfahrtrecht, zum Wasserrecht und zum Baurecht ergangen ist.

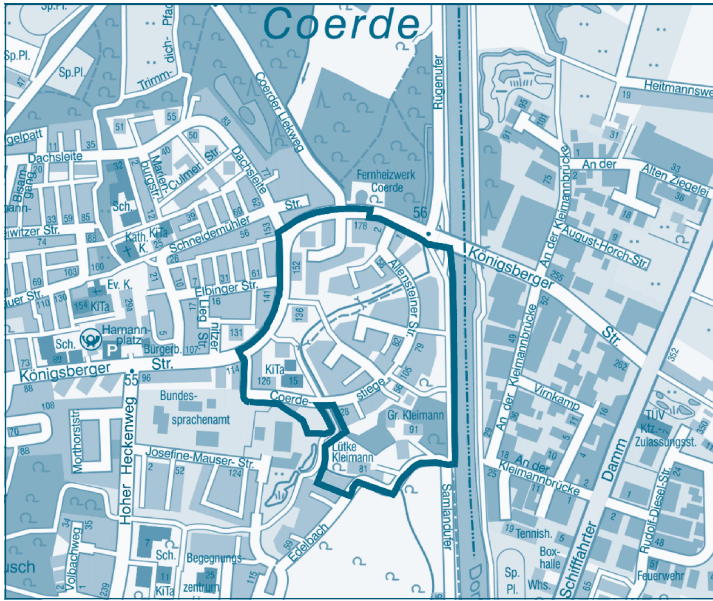
Münster, den 20. April 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 386 mit Rückwirkung zum 30. 9. 1993

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 386: Coerde – Edelbach (Königsberger Straße/Dortmund-Ems-Kanal-Edelbach)



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 386

Der vom Rat der Stadt Münster am 22. 9. 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 386 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 386 rückwirkend zum 30. 9. 1993 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan und
- die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 386 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalen-

derjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. April 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichtes 2015 von Münster Marketing

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2016 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 und den Lagebericht 2015 von Münster Marketing festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 13.241,24 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 und der Lagebericht 2015 liegen bei Münster Marketing, Klemensstraße 10, Zimmer 258 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichts 2015 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 10. 10. 2016 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 von Münster Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 4. April 2017
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 354042137

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g.
Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
buches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für
kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2017
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch
Nr. 353389935

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. April 2017
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch
Nr. 473016061

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2017
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Tel. 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.